Dipl.-Ing. agr. Wiard Rüter
Steuerberater

Steuerberater Wiard Rüter, Postfach 1104, 27201 Bassum

Postfach 1104 · 27201 Bassum
Am Damm 4 · 27211 Bassum
Telefon: 0 42 41 / 61930-0
Telefax: 0 42 41 / 61930-93
E-Mail: info@steuerberater-rueter.de
Internet: www.steuerberater-rueter.de

Bassum, Januar 2021

R u n d s c h r e i b e n

Einkommensteuererklärung 2020

Sie haben uns in den vergangenen Jahren mit der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung beauftragt; für das damit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Gerne erstellen wir auch Ihre Einkommensteuererklärung für 2020. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können Sie, wie in den Vorjahren einreichen. Von den Bürozeiten abweichende Termine können vereinbart werden.

Vergessen Sie bitte nicht, dass wir auch Angaben über die Änderungen persönlicher Daten (Religion, Beruf, Familienstand, Kinder, internationale Kontonummer IBAN usw.) benötigen.
Der Bescheid für 2019 ist ebenfalls notwendig, sofern wir diesen nicht schon direkt vom Finanzamt oder von Ihnen selbst zur Überprüfung auf Richtigkeit erhalten haben.

Neben Ihrem Arbeitseinkommen (Lohnsteuerbescheinigung) können sämtliche sonstige Einnahmen (z.B. Mieten einschl. Zahlungen für Nebenkosten, Renten, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen wie Grundstücken) erklärungspflichtig sein. Zinsen sind seit 2009 nicht mehr erklärungspflichtig. **Die Zinseinkünfte sollten nur dann erklärt werden, wenn ihr Steuersatz weniger als 25% beträgt. Falls der Bank die Kirchenzugehörigkeit nicht mitgeteilt wurde, sind die Zinsen ebenfalls zu erklären.** Unbedingt benötigt werden **Unterlagen über steuerfreie Lohnersatzleistungen** (Zahlungen infolge Erwerbslosigkeit, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.)**, die sogenannten „Riesterrenten"-Verträge (Anlage AV) und die sogenannten „Rürup-Renten" (Basisversorgung).**

Krankenversicherungsbeiträge der Kinder können bei den Eltern abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich gezahlt haben. Dies muss nachgewiesen werden können. Für den Fall, dass sich ein Kind in Ausbildung befindet, benötigen wir die Jahreslohnsteuerbescheinigung.

Des Weiteren benötigen wir die Steueridentifikationsnummer der Kinder.

Grundsätzlich ergeben sich steuerliche Vorteile durch den Nachweis aller abzugsfähigen Ausgaben. Zum Teil sind Ausgaben nicht bzw. nur sehr schwer einzeln belegbar. In diesen Fällen genügt es glaubhaft zu machen, dass derartige Aufwendungen angefallen sind (z. B. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen durch Vorlage der Einladung, Kosten für die Ausbildung der Kinder durch Ausbildungsverträge). **Bringen Sie daher bitte alle Belege und Unterlagen mit, aus welchen sich Anhaltspunkte für abziehbare Ausgaben ergeben.** Als Hilfe für die Zusammenstellung der Unterlagen finden Sie in der Anlage eine Liste häufig vorkommender abzugsfähiger Ausgaben. Zusätzlich fügen wir ein Informationsblatt zu aktuellen Steueränderungen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Rüter
Steuerberater

ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN 2020

Ausgaben für den Beruf: Werbungskosten

Aufwendungen für
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gem. Einkommensteuergesetz (Pkw-Kennzeichen, Arbeitstage, Urlaubs- u. Krankheitstage)
- Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen (wie viele Tage, Entfernung, Abwesenheitsdauer)
- Dienstreisen (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, usw.) Aufstellung über Einsatzorte und Abwesenheitsdauer von der Wohnung erforderlich
- Kosten Arbeitszimmer (Bauzeichnung, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung)
- Berufsbedingte doppelte Haushaltsführung (Unterkunft, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, usw.) und/oder Umzug
- Beiträge zu Berufsverbänden: Gewerkschaften, Fachverbände, usw.
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften), typische Berufskleidung und Arbeitsmittel einschl. Pflege und Reparaturen
- Bewerbungen (Inserate, Fahrtkosten, usw.)
- Steuerberatung im Zusammenhang mit Einkünften, Rechtsberatung
- Fortbildungskosten (Studium, Lehrgänge, Meisterprüfung, usw.) in einem ausgeübten Beruf
- Berufsrechtsschutz-, Berufshaftpflicht-Versicherungsbeiträge (ggf. anteilig vom Gesamtbetrag)

soweit nicht vom Arbeitgeber erstattet oder bei Unterschreiten des Jahrespauschbetrages von 1.000,00 €

Sonderausgaben (zum Teil nur bis zu Höchstbeträgen abziehbar)
- Freiwillige Beiträge (neben dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung lt. LSt-Bescheinigung) zu folgenden

  Versicherungen:

  - Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Versorgungswerke
  - Krankenversicherung einschl. Zusatzversicherung, Pflegeversicherung (Bescheinigung Basisversorgung) sowie Krankenversicherungsbeiträge der Kinder und die Identifikationsnummer (mit Zahlungsnachweis)
  - Haftpflicht- und Unfallversicherung (auch für Kfz)
  - Lebens-, Aussteuer- und Ausbildungsversicherung (mit Angaben zu: Kapital- oder Risikolebensversicherung, Laufzeit, Kapitalwahlrecht)
  - Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen
  - Riester-Rente (Bescheinigung AV)
  - Rürup Rente (Basisversorgung)

- Gezahlte Kirchensteuer (auch Erstattungen, Ortskirchensteuer, Kirchgeld)
- Spenden sowie Spenden und Beiträge an politische Parteien und Wählerverein
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf
- Renten und dauernde Lasten (Altenteil usw.), Unterhalt für den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Altersvorsorgebeiträge für die zusätzliche Altersvorsorge von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (auch Rürup- Rentenversicherungsbeiträge)
- Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergarten)
- Bei Kinder, die älter als 25 Jahre sind und die sich in Berufsausbildung (z.B. Studium) befinden, können Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Dafür ist die Identifikationsnummer nötig.

Außergewöhnliche Belastungen (nur pauschal oder bei relativ großer finanzieller Belastung abziehbar)
- z.B. Krankheitskosten, Kurkosten, Beerdigungskosten - soweit nicht erstattet bzw. durch Nachlass gedeckt
- Unterstützung bedürftiger Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht (Eltern und Geschwister; Lebenspartner; erwachsene Kinder)
- Berufsausbildung der Kinder (Kinder über 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung)
- Kosten für Haushaltshilfe wegen Schwerbehinderung oder Alter (über 60 Jahre), für Unterbringung in einem Heim; Häusliche Pflegeleistungen für Angehörige (Arztbescheinigung und Schwerbehindertenausweis)
- Pauschbeträge für Behinderte (auch Ehegatte und Kinder) gemäß Behindertenausweis

Steuerermäßigungen

- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen (Reinigungskräfte usw.)
- Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Schornsteinfeger und Heizungswartung; auch Handwerkerrechnungen ohne Materialanteil (mit Überweisungsnachweis), ggf. auch laut Nebenkostenabrechnung Ihres Vermieters)

Sonstige Hinweise

Das erhaltene Kindergeld pro Kind und Monat ist für die Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, anzugeben. Falls erforderlich, Änderungsbescheide der Familienkasse mitbringen. Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben abziehbar sein. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Angaben zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Unterbringung, zum Wehrdienst (einschl. Ersatzdienst und sozialem Jahr) und über eventuelle körperliche, geistige oder seelische Behinderung erforderlich.

Ausgaben im Zusammenhang mit anderen steuerpflichtigen Einnahmen sind selbstverständlich ebenfalls abziehbar.

Bausparen wird auf Antrag durch die Arbeitnehmer-Sparzulage und/oder Wohnungsbauprämie gefördert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage werden z. T. zusätzlich auch andere Anlageformen gefördert.

Bitte bringen Sie die Identifikationsnummer Ihrer Kinder mit.

Des Weiteren können Sie die Pflegekosten für Angehörige absetzen (z.B. Heimunterbringung, häuslicher Pflegedienst). Dazu benötigen wir zusätzlich den Bescheid über den Pflegegrad.

Ab 2018 ist die Bescheinigung über die vermögenswirksame Leistung (Anlage VL) weggefallen.
Um die Werte zu ermitteln wird der Kontoauszug der Bausparkasse bzw. des Wertpapiersparens benötigt.

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2020/2021

1. Behinderten-Pauschbetrag ab 2021

Die Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt. Zugleich wird in Zukunft eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner 50 als wird verzichtet. Außerdem wird ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt.
Gilt ab VZ 2021.

2. Corona-Sonderzahlungen

Arbeitgeber können Beschäftigten Corona-Sonderzahlungen bis zu insgesamt 1.500 EUR steuerfrei auszahlen.

Die Steuerbefreiung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wurde bis zum Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

3. Ehrenamt ab 2021

Der Ehrenamtsfreibetrag wird von 720 EUR auf 840 EUR erhöht.
Gilt ab VZ 2021.

4. Homeoffice

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 EUR abziehen, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

Die Regelung ist Ende 2020 eingeführt worden, gilt aber bereits für nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

5. Kindergeld/- freibetrag ab 2021

Der Kinderfreibetrag wird auf 2.730 EUR und das monatliche Kindergeld wird um 15 EUR pro Kind erhöht.
Gilt ab VZ 2021.

6. Kurzarbeitergeld

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei gestellt. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind aber in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter Nr. 15 einzutragen.

Die Steuerbefreiung war zunächst auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, geleistet werden. Die Befristung ist dann aber um ein Jahr verlängert worden (bis 1.1.2022).
Achtung: Das bezogene Kurzarbeitergeld erhöht den Steuersatz!

7. Pflege-Pauschbetrag ab 2021

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums "hilflos" bei der zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 wird erhöht (von 924 EUR auf 1.800 EUR). Außerdem wird ein Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 (600 EUR) und 3 (1.100 EUR) eingeführt.
Gilt ab VZ 2021.

8. Übungsleiterpauschale ab 2021

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 EUR auf 3.000 EUR erhöht.
Gilt ab VZ 2021.

9. Vereinfachter Zuwendungsnachweis ab 01.01.2021

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird von 200 EUR auf 300 EUR angehoben.
Gilt ab 01.01.2021.

10. Wohnraumvermietung ab 2021

Die Vorschrift typisiert in ihrer bisherigen Fassung bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze wird auf 50 % herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist (wieder) eine Totalüberschuss-Prognoseprüfung vorzunehmen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen.
Gilt ab VZ 2021

11. Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 wurde am 29.11.2019 verabschiedet.

Ab 01.01.2021 wird bei vielen Steuerzahlern der Solidaritätszuschlag nicht mehr berechnet werden. Das bedeutet, dass bis zu einem Jahreseinkommen

- In Höhe von 61.717,00€ kein Solidaritätszuschlag anfällt,
- In Höhe von 96.409,00€ die sogenannte Milderungszone angewandt wird und
- Ab 96.409,00 € der volle Prozentsatz (5,5%) der Körper- oder Einkommensteuer zu berechnen ist.

12. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen- Bescheinigung des Fachunternehmens

Für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten bzw. unentgeltlich zu Wohnzwecken z. B. an Angehörige überlassenen Gebäuden, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7 % der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, und im dritten Kalenderjahr 6 %, höchstens 12.000 Euro. Für ein Objekt sind insgesamt Aufwendungen von bis zu 200.000 Euro steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei Beginn der Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Begünstigte energetische Maßnahmen sind u. a.:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Daneben sind auch die Kosten für einen Energieberater berücksichtigungsfähig. Durch eine Verordnung ist festgelegt, welche Energieeffizienz bzw. weitere Voraussetzungen die vorgenannten Maßnahmen erfüllen müssen, um steuerlich begünstigt zu sein.

Neben der Ausstellung einer Rechnung und der Zahlung per Überweisung ist eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Energieberaters erforderlich. In einer aktuellen Verwaltungsanweisung wurde jeweils eine Musterbescheinigung veröffentlicht, von deren Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben nicht abgewichen werden darf. Eine andere Gestaltung ist lediglich bezüglich der Adressfelder zulässig. Die Bescheinigung kann dem Empfänger auch elektronisch übermittelt werden.

Bei Eigentumswohnungen kann aus Vereinfachungsgründen für energetische Maßnahmen eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn es sich um das Gesamtgebäude betreffende Sanierungsaufwendungen handelt oder die Aufwendungen den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können. Es ist ausreichend, wenn der Verwalter die Kosten aufteilt bzw. entsprechend zuordnet und dem jeweiligen Miteigentümer mitteilt.

Die Steuerermäßigung nach §35c EStG tritt gem. §35c Abs. 3 EStG **subsidiär** hinter Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Ferner gehen die §§10f, 35a EStG vor. Zudem ist eine Anwendung ausgeschlossen, wenn für die Fördermaßnahmen ein zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie **Zuschüsse** in Anspruch genommen werden. Ein Ausschluss von §35c EStG bei Förderung der privaten Altersvorsorge (vgl. §92a EStG, Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung) ist nicht vorgesehen (anders hier noch §35a EStG).

13. Anhebung des Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission (besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und der Wissenschaft) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von bisher 9,35 Euro in folgenden Stufen zu erhöhen:

Ab	01.01.2021	01.07.2021	01.01.2022	01.07.2022
	9,50 Euro	9,60 Euro	9,82 Euro	10,45 Euro

jeweils brutto je Zeitstunde.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

14. Förderung Elektromobilität

Beurteilung der Fördermaßnahmen		
Maßnahme	**Kurzeinschätzung**	**Ersparnis**
Umweltbonus bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bis 65.000€ Anschaffungskosten	Bonus neutralisiert die immer geringer werdenden Anschaffungskosten von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen nochmal erheblich	Bis zu 6.750€ für Hybridfahrzeuge, bis zu 9.000€ für reine Elektrofahrzeuge
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	Steuerfreiheit in den ersten zehn Jahren nach Anschaffung, anschließend Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuerbelastung um 50%	Bei Mittelklassefahrzeuge mit Standardmotorisierung bis zu 2.000€ Ersparnis über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren, danach durch CO2-Ersparnis weniger Kraftfahrzeugsteuer
Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für Elektrofahrzeuge bei Miet- und Pachtaufwendungen	Begünstigung, sofern keine Anschaffung durch Kauf beabsichtigt ist. Wirkt sich aufgrund des hohen Freibetrags und der vielfältigen Minimierung des Hinzurechnungsbetrags erst ab hohen Aufwendungen tatsächlich aus	Für kleinere Unternehmen voraussichtlich keine bzw. nur seltene Anwendung, da hoher Freibetrag sowie selten zur Hinzurechnung führt. Bei größeren Unternehmen können die ansonsten erheblichen Aufwendungen der Hinzurechnung noch einmal halbiert werden
Maßnahme	**Kurzeinschätzung**	**Ersparnis**
Dienstwagenbesteuerung mit Viertelung der Bemessungsgrundlage für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bis 60.000€ Bruttolistenpreis, ansonsten Halbierung	Hohe steuerliche Auswirkungen durch Ansatz an der am Bruttolistenpreis orientierten Bemessungsgrundlage	Bis zu 75% der Steuerlast für die Dienstwagenbesteuerung sowie der Fahrten zur Betriebsstätte bzw. ersten Tätigkeitsstätte; konkret bis zu mehrere Tausend Euro jährlich
Ladevorrichtung	Komplette Steuerbefreiungen bei Aufladen im Betrieb oder Überlassung der Vorrichtung attraktiver als Übereignung	Bei Nutzungsüberlassung oder bloßer Lademöglichkeit keine Kosten für Arbeitnehmer; bei Übereignung durch Pauschalierung geringere Vorteile, daneben regionale Kaufpreisförderung